

Amts- und Mitteilungsblatt

www.markt-schopfloch.de

Donnerstag, 15. November 2012 – Nummer 11

MARKT
SCHOPFLOCH



750 Jahre



35. Weihnachtsmarkt am 8. und 9. Dezember 2012



*Die Bevölkerung von Schopfloch und Umgebung
laden wir sehr herzlich ein.*

Samstag, 8. Dezember 2012

- 15.00 Uhr Eröffnung – Prolog des Christkinds
Kindergartenkinder singen Weihnachtslieder*
- 16.00 Uhr Singkreis Lehengütingen*
- 17.00 Uhr Chor der Volksschule*
- 17.30 Uhr Der Nikolaus kommt*
- 18.30 Uhr Posaunenchor Lehengütingen*

Sonntag, 9. Dezember 2012

- 14.00 Uhr Prolog des Christkinds
Kindergarten Projektgruppe – Tanz & Spiel*
- 15.00 Uhr Förderverein Schule - Aufführung*
- 16.00 Uhr Posaunenchor Larrieden*
- 17.30 Uhr Der Nikolaus kommt*
- 18.30 Uhr Posaunenchor Lehengütingen*

*Eine Krippenausstellung findet im Evang. Gemeindehaus zu
folgenden Zeiten statt:*

Samstag, 08.12.2012 von 14.00 Uhr – 18.00 Uhr

Sonntag, 09.12.2012 von 13.00 Uhr – 18.00 Uhr

Amtliche Bekanntmachungen

Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Marktes Schopfloch (Entwässerungssatzung – EWS)

Vom 25.10.2012

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung (GO) sowie Art. 34 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) erlässt der Markt Schopfloch folgende Satzung:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

(1) Die Gemeinde betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung (Entwässerungseinrichtung) für das Gebiet der Gemeindeteile Schopfloch, Buchhof, Deuenbach, Dickersbronn, Franzenmühle, Lehenbuch, Lehengütingen, Neumühle, Pulvermühle, Rohrmühle, Waldhäuslein und Zwernberg.

(2) Art und Umfang der Entwässerungseinrichtung bestimmt die Gemeinde.

(3) Zur Entwässerungseinrichtung gehören auch die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse.

§ 2 Grundstücksbegriff, Verpflichtete

(1) Grundstück im Sinn dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. Soweit rechtlich verbindliche planerische Vorgaben vorhanden sind, sind sie zu berücksichtigen.

(2) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Teileigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

1. Abwasser
ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaft-

lichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser (einschließlich Jauche und Gülle), das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden; nicht zum Aufbringen bestimmt ist insbesondere das häusliche Abwasser.

2. Kanäle
sind Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle oder Regenwasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke wie z. B. Schächte, Regenbecken, Pumpwerke, Regenüberläufe.
3. Schmutzwasserkanäle
dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Schmutzwasser.
4. Mischwasserkanäle
sind zur Aufnahme und Ableitung von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt.
5. Regenwasserkanäle
dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Niederschlagswasser.
6. Sammelkläranlage
ist eine Anlage zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Abwassers einschließlich der Ableitung zum Gewässer.
7. Grundstücksanschlüsse
sind
 - **bei Freispiegelkanälen:**
die Leitungen vom Kanal bis zum Kontrollschacht. Ist entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 EWS kein Kontrollschacht vorhanden, endet der Grundstücksanschluss an der Grenze des öffentlichen Straßengrundes zu privaten Grundstücken.
 - **bei Druckentwässerung:**
die Leitungen vom Kanal bis zum Abwassersammelschacht.
 - **bei Unterdruckentwässerung:**
die Leitungen vom Kanal bis einschließlich des Hausanschlussschachts.
8. Grundstücksentwässerungsanlagen
sind
 - **bei Freispiegelkanälen:**
die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis einschließlich des Kontrollschachts. Hierzu zählt auch die im Bedarfsfall

erforderliche Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung eines Grundstücks (§ 9 Abs. 4). Ist entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 EWS kein Kontrollschacht vorhanden, endet die Grundstücksentwässerungsanlage an der Grenze privater Grundstücke zum öffentlichen Straßengrund.

– **bei Druckentwässerung:**

die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis einschließlich des Abwassersammelschachts.

– **bei Unterdruckentwässerung:**

die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis zum Hausanschlussschacht.

9. Kontrollschacht

ist ein Übergabeschacht, der zur Kontrolle und Wartung der Anlage dient.

10. Abwassersammelschacht (bei Druckentwässerung)

ist ein Schachtbauwerk mit Pumpen- und Steuerungsanlage.

11. Hausanschlussschacht (bei Unterdruckentwässerung)

ist ein Schachtbauwerk mit einem als Vorlagebehälter dienenden Stauraum sowie einer Absaugventileinheit.

12. Messschacht

ist eine Einrichtung für die Messung des Abwasserabflusses oder die Entnahme von Abwasserproben.

13. Abwasserbehandlungsanlage

ist eine Einrichtung, die dazu dient, die Schädlichkeit des Abwassers vor Einleitung in den Kanal zu vermindern oder zu beseitigen. Hierzu zählen insbesondere Kleinkläranlagen zur Reinigung häuslichen Abwassers sowie Anlagen zur (Vor-)Behandlung gewerblichen oder industriellen Abwassers.

14. Fachlich geeigneter Unternehmer

ist ein Unternehmer, der geeignet ist, Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen fachkundig auszuführen. Voraussetzungen für die fachliche Eignung sind insbesondere

- die ausreichende berufliche Qualifikation und Fachkunde der verantwortlichen technischen Leitung,
- die Sachkunde des eingesetzten Personals und dessen nachweisliche Qualifikation für die jeweiligen Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen,
- die Verfügbarkeit der benötigten Werkzeuge, Maschinen und Geräte,
- die Verfügbarkeit und Kenntnis der entsprechenden Normen und Vorschriften,
- eine interne Qualitätssicherung (Weiterbildung, Kontrollen und Dokumentation).

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird. Er ist berechtigt, nach

Maßgabe der §§ 14 bis 17 das anfallende Abwasser in die Entwässerungseinrichtung einzuleiten.

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch einen Kanal erschlossen sind. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- und landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden. Welche Grundstücke durch einen Kanal erschlossen werden, bestimmt die Gemeinde.

(3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht,

1. wenn das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht ohne Weiteres von der Entwässerungseinrichtung übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt oder

2. solange eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht möglich ist.

(4) Die Gemeinde kann den Anschluss und die Benutzung versagen, wenn die gesonderte Behandlung des Abwassers wegen der Siedlungsstruktur das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.

(5) Unbeschadet des Abs. 4 besteht ein Benutzungsrecht nicht, soweit eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung von Niederschlagswasser ordnungsgemäß möglich ist. Die Gemeinde kann hiervon Ausnahmen zulassen oder bestimmen, wenn die Einleitung von Niederschlagswasser aus betriebstechnischen Gründen erforderlich ist.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, bebaute Grundstücke an die Entwässerungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.

(2) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, auch unbebaute Grundstücke an die Entwässerungseinrichtung anzuschließen, wenn Abwasser anfällt.

(3) Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Abwasser anfallen kann, dauernd oder vorübergehend vorhanden sind.

(4) Bei baulichen Maßnahmen, die eine Veränderung der Abwassereinleitung nach Menge oder Beschaffenheit zur Folge haben, muss der Anschluss vor dem Beginn der Benutzung des Baus hergestellt sein. In allen anderen Fällen ist der Anschluss nach schriftlicher Aufforderung durch die Gemeinde innerhalb der von ihr gesetzten Frist herzustellen.

(5) Auf Grundstücken, die an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind, ist im Umfang des Benutzungsrechts alles Abwasser in die Entwässerungseinrichtung einzuleiten (Benutzungszwang). Verpflichtet sind der Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen der Gemeinde die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

§ 6

Befreiung von Anschluss- oder Benutzungszwang

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.

(2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7

Sondervereinbarungen

(1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, kann die Gemeinde durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.

(2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 8

Grundstücksanschluss

(1) Der Grundstücksanschluss wird von der Gemeinde hergestellt, verbessert, erneuert, geändert und unterhalten sowie stillgelegt und beseitigt. Die Gemeinde kann, soweit der Grundstücksanschluss nicht nach § 1 Abs. 3 Bestandteil der Entwässerungseinrichtung ist, auf Antrag zulassen oder von Amts wegen anordnen, dass der Grundstückseigentümer den Grundstücksanschluss ganz oder teilweise herstellt, verbessert, erneuert, ändert und unterhält sowie stilllegt und beseitigt; § 9 Abs. 2 und 6 sowie §§ 10 bis 12 gelten entsprechend.

(2) Die Gemeinde bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse. Sie bestimmt auch, wo und an welchen Kanal anzuschließen ist. Begründete Wünsche des Grundstückseigentümers werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt.

(3) Jeder Grundstückseigentümer, dessen Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen ist, muss die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Messeinrichtungen und dergleichen und von Sonderbauwerken zulassen, ferner das Anbringen von Hinweisschildern dulden, soweit diese Maßnahmen für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Abwassers erforderlich sind.

§ 9

Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Jedes Grundstück, das an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen.

Wird das Schmutzwasser über die Entwässerungseinrichtung abgeleitet, aber keiner Sammelkläranlage zugeführt, ist die Grundstücksentwässerungsanlage mit einer Abwasserbehandlungsanlage auszustatten.

(2) Die Grundstücksentwässerungsanlage und die Abwasserbehandlungsanlage im Sinn des Abs. 1 Satz 2 sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu verbessern, zu erneuern, zu ändern, zu unterhalten, stillzulegen oder zu beseitigen. Für die Reinigungsleistung der Abwasserbehandlungsanlage im Sinn des Abs. 1 Satz 2 ist darüber hinaus der Stand der Technik maßgeblich.

(3) Am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage ist ein Kontrollschacht zu errichten. Die Gemeinde kann verlangen, dass anstelle oder zusätzlich zum Kontrollschacht ein Messschacht zu erstellen ist. Bei Druckentwässerung oder Unterdruckentwässerung gelten Sätze 1 und 2 nicht, wenn die Kontrolle und Wartung der Grundstücksentwässerungsanlage über den Abwassersammelschacht oder den Hausanschlusschacht durchgeführt werden kann.

(4) Besteht zum Kanal kein ausreichendes Gefälle, kann die Gemeinde vom Grundstückseigentümer den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung des Abwassers bei einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung des Kanalsystems für die Gemeinde nicht möglich oder nicht wirtschaftlich ist.

(5) Gegen den Rückstau des Abwassers aus der Entwässerungseinrichtung hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen.

(6) Die Grundstücksentwässerungsanlage sowie Arbeiten daran dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmer ausgeführt werden. Die Gemeinde kann den Nachweis der fachlichen Eignung verlangen.

§ 10

Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Bevor die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, sind der Gemeinde folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:

- a) Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1:1.000,
- b) Grundriss- und Flächenpläne im Maßstab 1:100, aus denen der Verlauf der Leitungen und im Fall des § 9 Abs. 1 Satz 2 die Abwasserbehandlungsanlage ersichtlich sind,
- c) Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1:100, bezogen auf Normal-Null (NN), aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhen, die maßgeblichen Kellersohlenhöhen, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, Schächte, höchste Grundwasseroberfläche zu ersehen sind,
- d) wenn Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, zugeführt wird, ferner Angaben über
 - Zahl der Beschäftigten und der ständigen Bewohner auf dem Grundstück, wenn deren Abwasser miterfasst werden soll,
 - Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials, der Erzeugnisse,

- die Abwasser erzeugenden Betriebsvorgänge,
 - Höchstzufluss und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers,
 - die Zeiten, in denen eingeleitet wird, die Vorbehandlung des Abwassers (Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontaminierung) mit Bemessungsnachweisen.
- Soweit nötig, sind die Angaben zu ergänzen durch den wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (Zufluss, Verbrauch, Kreislauf, Abfluss) und durch Pläne der zur Vorbehandlung beabsichtigten Einrichtungen.

Die Pläne müssen den bei der Gemeinde aufliegenden Planmustern entsprechen. Alle Unterlagen sind vom Grundstückseigentümer und dem Planfertiger zu unterschreiben. Die Gemeinde kann erforderlichenfalls weitere Unterlagen anfordern.

(2) Die Gemeinde prüft, ob die geplante Grundstücksentwässerungsanlage den Bestimmungen dieser Satzung entspricht. Ist das der Fall, erteilt die Gemeinde schriftlich ihre Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück; die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die Gemeinde nicht innerhalb von drei Monaten nach Zugang der vollständigen Planunterlagen ihre Zustimmung schriftlich verweigert. Entspricht die Grundstücksentwässerungsanlage nicht den Bestimmungen dieser Satzung, setzt die Gemeinde dem Grundstückseigentümer unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung und erneuten Einreichung der geänderten Unterlagen bei der Gemeinde; Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage darf erst begonnen werden, wenn die Zustimmung nach Abs. 2 erteilt worden ist oder als erteilt gilt. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.

(4) Von den Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 kann die Gemeinde Ausnahmen zulassen.

§ 11

Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens spätestens drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den Unternehmer zu benennen. Muss wegen Gefahr im Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, ist der Beginn innerhalb von 24 Stunden schriftlich anzuzeigen.

(2) Die Gemeinde ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen. Der Grundstückseigentümer hat zu allen Überprüfungen Arbeitskräfte, Geräte und Werkstoffe bereitzustellen.

(3) Der Grundstückseigentümer hat die Grundstücksentwässerungsanlage vor Verdeckung der Leitungen auf satzungsgemäße Errichtung und vor ihrer Inbetriebnahme auf Mängelfreiheit durch einen nicht an der Bauausführung beteiligten fachlich geeigneten Unternehmer prüfen und das Ergebnis durch diesen bestätigen zu lassen. Dies gilt nicht, soweit die Gemeinde die Prüfungen selbst vornimmt; sie hat dies vor-

her anzukündigen. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Werden die Leitungen vor Durchführung der Prüfung auf satzungsgemäße Errichtung der Grundstücksentwässerungsanlage verdeckt, sind sie auf Anordnung der Gemeinde freizulegen.

(4) Soweit die Gemeinde die Prüfungen nicht selbst vornimmt, hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde die Bestätigungen nach Abs. 3 vor Verdeckung der Leitungen und vor Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage unaufgefordert vorzulegen. Die Gemeinde kann die Verdeckung der Leitungen oder die Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage innerhalb eines Monats nach Vorlage der Bestätigungen oder unverzüglich nach Prüfung durch die Gemeinde schriftlich untersagen. In diesem Fall setzt die Gemeinde dem Grundstückseigentümer unter Angabe der Gründe für die Untersagung eine angemessene Nachfrist für die Beseitigung der Mängel; Sätze 1 und 2 sowie Abs. 3 gelten entsprechend.

(5) Die Zustimmung nach § 10 Abs. 2, die Bestätigungen des fachlich geeigneten Unternehmers oder die Prüfung durch die Gemeinde befreien den Grundstückseigentümer, den ausführenden oder prüfenden Unternehmer sowie den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.

(6) Liegt im Fall des § 9 Abs. 1 Satz 2 die Bestätigung eines privaten Sachverständigen der Wasserwirtschaft über die ordnungsgemäße Errichtung der Abwasserbehandlungsanlage gemäß den Richtlinien für Zuwendungen für Kleinkläranlagen vor, ersetzt diese in ihrem Umfange die Prüfung und Bestätigung nach Abs. 3 und Abs. 4.

§ 12 Überwachung

(1) Der Grundstückseigentümer hat die von ihm zu unterhaltenden Grundstücksanschlüsse, Messschächte und Grundstücksentwässerungsanlagen in Abständen von jeweils 20 Jahren ab Inbetriebnahme auf eigene Kosten durch einen fachlich geeigneten Unternehmer auf Mängelfreiheit prüfen und das Ergebnis durch diesen bestätigen zu lassen; für Anlagen in Wasserschutzgebieten bleiben die Festlegungen in der jeweiligen Schutzgebietsverordnung unberührt. Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde die Bestätigung innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der Prüfung unaufgefordert vorzulegen. Festgestellte Mängel hat der Grundstückseigentümer unverzüglich beseitigen zu lassen. Bei erheblichen Mängeln ist innerhalb von zwei Monaten nach Ausstellung der Bestätigung eine Nachprüfung durchzuführen; Satz 2 gilt entsprechend. Die Frist für die Nachprüfung kann auf Antrag verlängert werden.

(2) Für nach § 9 Abs. 1 Satz 2 erforderliche Abwasserbehandlungsanlagen gelten die einschlägigen wasserrechtlichen Bestimmungen, insbesondere Art. 60 Abs. 1 und 2 BayWG für Kleinkläranlagen.

(3) Der Grundstückseigentümer hat Störungen und Schäden an den Grundstücksanschlüssen, Messschächten, Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und Abwasserbehandlungsanlagen unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen.

(4) Wird Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser

abweicht, der Entwässerungseinrichtung zugeführt, kann die Gemeinde den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen. Hierauf wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung eine wasserrechtliche Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde vorliegt und die Ergebnisse der wasserrechtlich vorgeschriebenen Eigen- oder Selbstüberwachung der Gemeinde vorgelegt werden.

(5) Unbeschadet der Abs. 1 bis 4 ist die Gemeinde befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen sowie Messungen und Untersuchungen durchzuführen. Dasselbe gilt für die Grundstücksanschlüsse und Messschächte, wenn sie die Gemeinde nicht selbst unterhält. Die Gemeinde kann jederzeit verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter, Beeinträchtigungen der Entwässerungseinrichtung und Gewässerverunreinigungen ausschließt. Führt die Gemeinde aufgrund der Sätze 1 oder 2 eine Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, der Messschächte oder der vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Grundstücksanschlüsse auf Mängelfreiheit durch, beginnt die Frist nach Abs. 1 Satz 1 mit Abschluss der Prüfung durch die Gemeinde neu zu laufen.

(6) Die Verpflichtungen nach den Abs. 1 bis 5 gelten auch für den Benutzer des Grundstücks.

§ 13

Stillegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück

Sobald ein Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist, sind nicht der Ableitung zur Entwässerungseinrichtung dienende Grundstücksentwässerungsanlagen sowie dazugehörige Abwasserbehandlungsanlagen in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück über die Entwässerungseinrichtung entsorgt wird. § 9 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 14

Einleiten in die Kanäle

(1) In Schmutzwasserkanäle darf nur Schmutzwasser, in Regenwasserkanäle nur Niederschlagswasser eingeleitet werden. In Mischwasserkanäle darf sowohl Schmutz- als auch Niederschlagswasser eingeleitet werden.

(2) Den Zeitpunkt, von dem ab in die Kanäle eingeleitet werden darf, bestimmt die Gemeinde.

§ 15

Verbot des Einleitens, Einleitungsbedingungen

(1) In die Entwässerungseinrichtung dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die

- die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
- die Entwässerungseinrichtung oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,

- den Betrieb der Entwässerungseinrichtung erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
- die landwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlammes erschweren oder verhindern oder
- sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken.

(2) Dieses Verbot gilt insbesondere für

1. feuergefährliche oder zerknallfähige Stoffe wie Benzin oder Öl,
 2. infektiöse Stoffe, Medikamente,
 3. radioaktive Stoffe,
 4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Sammelkläranlage oder des Gewässers führen, Lösemittel,
 5. Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können,
 6. Grund- und Quellwasser,
 7. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhärten,
 8. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlächtereien, Molke,
 9. Absetzgut, Räumgut, Schlämme oder Suspensionen aus Abwasserbehandlungsanlagen und Abortgruben unbeschadet gemeindlicher Regelungen zur Beseitigung der Fäkalschlämme,
 10. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, Polycyclische Aromaten, Phenole. Ausgenommen sind
 - unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind;
 - Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung die Gemeinde in den Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 oder 4 zugelassen hat;
 - Stoffe, die aufgrund einer Genehmigung nach § 58 des Wasserhaushaltsgesetzes eingeleitet werden dürfen.
 11. Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben,
 - von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Sammelkläranlage nicht den Mindestanforderungen nach § 57 des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird,
 - das wärmer als +35 °C ist,
 - das einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 9,5 aufweist,
 - das aufschwimmende Öle und Fette enthält,
 - das als Kühlwasser benutzt worden ist.
 12. nicht neutralisiertes Kondensat aus ölbefeuerten Brennwert-Heizkesseln,
 13. nicht neutralisiertes Kondensat aus gasbefeuerten Brennwert-Heizkesseln mit einer Nennwertleistung über 200 kW.
- (3) Die Einleitungsbedingungen nach Abs. 2 Nr. 10 Satz 2 zweiter Spiegelstrich werden gegenüber den einzelnen

Anschlusspflichtigen oder im Rahmen einer Sondervereinbarung festgelegt.

(4) Über Abs. 3 hinaus kann die Gemeinde in Einleitungsbedingungen auch die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der Entwässerungseinrichtung oder zur Erfüllung der für den Betrieb der Entwässerungseinrichtung geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen des der Gemeinde erteilten wasserrechtlichen Bescheids, erforderlich ist.

(5) Die Gemeinde kann die Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 und 4 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der Entwässerungseinrichtung geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Die Gemeinde kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.

(6) Die Gemeinde kann die Einleitung von Stoffen im Sinn der Abs. 1 und 2 zulassen, wenn der Verpflichtete Vorkehrungen trifft, durch die die Stoffe ihre gefährdende oder schädigende Wirkung verlieren oder der Betrieb der Entwässerungseinrichtung nicht erschwert wird. In diesem Fall hat er der Gemeinde eine Beschreibung mit Plänen in doppelter Fertigung vorzulegen.

(7) Leitet der Grundstückseigentümer Kondensat aus ölbeheizten Brennwert-Heizkesseln oder aus gasbeheizten Brennwert-Heizkesseln mit einer Nennwertleistung über 200 kW in die Entwässerungseinrichtung ein, ist er verpflichtet, das Kondensat zu neutralisieren und der Gemeinde über die Funktionsfähigkeit der Neutralisationsanlage jährlich eine Bescheinigung eines Betriebes nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz oder eines geeigneten Fachbetriebs vorzulegen.

(8) Besondere Vereinbarungen zwischen der Gemeinde und einem Verpflichteten, die das Einleiten von Stoffen im Sinn des Abs. 1 durch entsprechende Vorkehrungen an der Entwässerungseinrichtung ermöglichen, bleiben vorbehalten.

(9) Wenn Stoffe im Sinn des Abs. 1 in eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in die Entwässerungseinrichtung gelangen, ist dies der Gemeinde sofort anzuzeigen.

§ 16 Abscheider

Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten (z. B. Benzin, Öle oder Fette) mitabgeschwemmt werden können, ist das Abwasser über in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaute Leichtflüssigkeits- bzw. Fettabscheider abzuleiten. Die Abscheider sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und regelmäßig zu warten. Die Gemeinde kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Eigenkontrolle, Wartung, Entleerung und Generalinspektion verlangen. Das Abscheidegut ist schadlos zu entsorgen.

§ 17 Untersuchung des Abwassers

(1) Die Gemeinde kann über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluss verlangen. Bevor erstmals Abwasser eingeleitet oder wenn Art oder Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist der Gemeinde auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 15 fallen.

(2) Die Gemeinde kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch, auf Kosten des Grundstückseigentümers untersuchen lassen. Auf die Überwachung wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung in die Sammelkanalisation eine wasserrechtliche Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde vorliegt, die dafür vorgeschriebenen Untersuchungen aus der Eigen- oder Selbstüberwachung ordnungsgemäß durchgeführt und die Ergebnisse der Gemeinde vorgelegt werden. Die Gemeinde kann verlangen, dass die nach § 12 Abs. 4 eingebauten Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und die Messergebnisse vorgelegt werden.

§ 18 Haftung

(1) Die Gemeinde haftet unbeschadet Abs. 2 nicht für Schäden, die auf solchen Betriebsstörungen beruhen, die sich auch bei ordnungsgemäßer Planung, Ausführung und Unterhaltung der Entwässerungseinrichtung nicht vermeiden lassen. Satz 1 gilt insbesondere auch für Schäden, die durch Rückstau hervorgerufen werden.

(2) Die Gemeinde haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung der Entwässerungseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(3) Der Grundstückseigentümer und der Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der Entwässerungseinrichtung einschließlich des Grundstücksanschlusses zu sorgen.

(4) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet der Gemeinde für alle ihr dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage oder des Grundstücksanschlusses verursacht werden, soweit dieser nach § 8 vom Grundstückseigentümer herzustellen, zu verbessern, zu erneuern, zu ändern und zu unterhalten sowie stillzulegen und zu beseitigen ist. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 19 Grundstücksbenutzung

(1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Abwasser über sein im Einrichtungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Abwasserbeseitigung erforderlich sind. Diese

Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Anlagen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Gemeinde zu tragen, soweit die Einrichtung nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstücks dient.

(4) Die Abs. 1 bis 3 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 20 Betretungsrecht

(1) Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstücks haben zu dulden, dass zur Überwachung ihrer satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Gemeinde zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang betreten; auf Verlangen haben sich diese Personen auszuweisen. Ihnen ist ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen zu gewähren und sind die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstücks werden nach Möglichkeit vorher verständigt; das gilt nicht für Probenahmen und Abwassermessungen.

(2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Betretungs- und Überwachungsrechte bleiben unberührt.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. eine der in § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1, Abs. 4 Sätze 1 und 3, § 12 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3, § 15 Abs. 9, § 17 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Sätze 2 und 3 sowie § 20 Abs. 1 Satz 2 festgelegten oder hierauf gestützten Anzeige-, Auskunfts-, Nachweis- oder Vorlagepflichten verletzt,
2. entgegen § 10 Abs. 3 Satz 1 vor Zustimmung der Gemeinde mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt,
3. entgegen § 11 Abs. 3 Satz 1, § 12 Abs. 1 Satz 1 eine unrichtige Bestätigung ausstellt oder entgegen § 11 Abs. 4 Satz 1, § 12 Abs. 1 Satz 2 vorlegt,
4. entgegen § 11 Abs. 3, Abs. 4 Sätze 1 und 3 vor Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch einen fach-

- lich geeigneten Unternehmer oder vor Vorlage von dessen Bestätigung oder vor Prüfung durch die Gemeinde die Leitungen verdeckt oder einer Untersagung der Gemeinde nach § 11 Abs. 4 Satz 2 zuwiderhandelt,
 5. entgegen § 12 Abs. 1 Satz 1 die Grundstücksentwässerungsanlagen nicht innerhalb der vorgegebenen Fristen überprüfen lässt,
 6. entgegen den Vorschriften der §§ 14 und 15 Abwasser oder sonstige Stoffe in die Entwässerungseinrichtung einleitet oder einbringt,
 7. entgegen § 20 Abs. 1 Satz 2 den mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Gemeinde nicht ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen gewährt.
- (2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Ordnungswidrigkeitentatbestände bleiben unberührt.

§ 22 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

(1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 23 Inkrafttreten; Übergangsregelung

(1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Entwässerungssatzung vom 06.12.1990 (Amtsblatt des Marktes Schopfloch Nr. 12/1990 vom 17.12.1990), zuletzt geändert durch die 4. Änderungssatzung vom 09.12.2003 (Amtsblatt des Marktes Schopfloch Nr. 12/2003 vom 15.12.2003) außer Kraft.

(3) Anlagen im Sinn des § 12 Abs. 1 Halbsatz 1, die bei Inkrafttreten der Satzung bereits bestehen und bei denen nicht nachgewiesen wird, dass sie in den letzten 15 Jahren vor Inkrafttreten der Satzung nach den zur Zeit der Prüfung geltenden Rechtsvorschriften geprüft wurden, sind spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten der Satzung zu prüfen. Für nach § 12 Abs. 2 zu überwachende Kleinkläranlagen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, gilt Art. 60 Abs. 4 BayWG.

Schopfloch, 25.10.2012

Czech

1. Bürgermeister

Veranstaltung zum Thema „Jugendraum“

Zu einer Veranstaltung mit den Jugendlichen und dem Marktgemeinderat, bei der das Thema „Jugendraum“ in Schopfloch geklärt werden soll, laden wir alle Interessierten

am **Donnerstag, 22. November 2012** um **19.00 Uhr**
ins **Gasthaus „Weißes Roß“** sehr herzlich ein.

Oswald Czech
1. Bürgermeister

TERMINKOORDINATION für das Jahr 2013 am Donnerstag, 13. Dezember 2012

Für das kommende Jahr soll wieder ein Veranstaltungskalender aufgestellt und über das Mitteilungsblatt der Gemeinde veröffentlicht werden.

Zur Erstellung des Jahresprogramms 2013 soll eine Terminkoordination stattfinden, damit möglichst Überschneidungen bei Veranstaltungen vermieden werden.

Wir bitten bereits heute alle Vereine, Feuerwehren, Kirchen und Institutionen an der diesjährigen Terminplanbesprechung am

Donnerstag, 13. Dezember 2012 um 20.00 Uhr
im Gasthaus „Weißes Roß“ in Schopfloch (Nebenzimmer)

um bestimmte Teilnahme.

Pro Verein und Institution sollte ein verantwortlicher Vertreter bei der Terminplanbesprechung anwesend sein oder bei Verhinderung ein Vertreter entsandt werden.

Vorankündigung:

Einweihung der neuen Sporthalle

Die Einweihungsfeier der neuen Sporthalle findet am

Freitag, 14. Dezember 2012 um 10.00 Uhr

statt. Zu dieser kleinen Feierstunde sind alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sehr herzlich eingeladen. Von 16.00 Uhr – 19.00 Uhr steht die Sporthalle für alle Interessierten bei einem Gläschen Sekt zur Besichtigung offen.

Das genaue Programm finden Sie zu gegebenem Zeitpunkt auf unserer Homepage: www.markt-schopfloch.de und in der Fränkischen Landeszeitung.

gez. *Oswald Czech*
1. Bürgermeister



Besuch aus unseren Partnergemeinden

Vom 1. – 4. November 2012 hatten wir Besuch aus unseren Partnergemeinden St. Hilaire Peyroux und Favars. Eine 19-köpfige Delegation aus Bürgermeistern, Ratsmitgliedern und Lehrerinnen besuchte Schopfloch, um die Kontakte zu pflegen und vor allem Erkenntnisse von hier mitzunehmen, die eventuell in ihrer Heimat auch umsetzbar sein könnten.

Viele der Gäste waren schon mehrmals in Schopfloch und fühlten sich wie zuhause, so die französische Delegationsleitung. Sie waren alle in bester Stimmung, weil bei den schon bekannten Gesichtern große Wiedersehensfreude herrschte.

Der erste Besuch am Freitag fand im Bildungszentrum Triesdorf statt, um sich aktuelle Informationen über die neueste Agrar- und Energietechnik zu holen.

Der zweite Tag wurde in der Gemeinde verbracht. Im Rathaus wurden die Besucher morgens offiziell durch Bürgermeister Oswald Czech empfangen. Danach startete man zu einem Ortsrundgang durch die Kirche, den Kindergarten und zuletzt die Schule mit der neu erbauten Sporthalle. Die Gäste waren sichtlich beeindruckt und aus der regen Diskussion war zu entnehmen, dass die eine oder andere Anregung ihren Weg mit nach Frankreich gehen würde.

Am Nachmittag besichtigten die Franzosen Dinkelsbühl und am Abend traf man sich zu einer geselligen Abschiedsrunde im Gasthaus „Weißes Roß“. Am Sonntagmorgen brachen sie wieder auf in ihre Heimat.

Ein Gegenbesuch findet vom 20. – 26. Mai 2013 statt. Wir werden auf der Hin- sowie auf der Rückfahrt einmal übernachten und die Städte Dijon und Beaune besichtigen. Interessierte Bürgerinnen und Bürger können sich zu dieser Fahrt sehr gerne anmelden.



Fotos: *Jochen Prüfer*

Nachrichten aus dem Rathaus

Rathaus geschlossen

Das Rathaus ist wegen EDV-Schulung sowie Mitarbeiter-schulung zu folgenden Zeiten geschlossen:

Mittwoch, 5. Dezember 2012 ganztags

Donnerstag, 6. Dezember 2012 vormittags
(von 16.00 Uhr – 18.00 Uhr findet der **Parteiverkehr wie gewohnt statt!!!**)

Am **Mittwoch, 28. November 2012** ist das **Einwohner-meldeamt/Standesamt** wegen Mitarbeiterschulung **nicht besetzt**.

Volkstrauertag am 18. November 2012

Einladung zum Volkstrauertag am 18. November 2012

9.45 Uhr – Treffen der Vereine am Marktplatz
10.00 Uhr – gemeinsamer Kirchgang

Die Trauerfeier findet nach dem Gottesdienst in der Kirche statt.

Soweit Vereinsfahnen vorhanden, wird um eine Fahnen-abordnung gebeten.

Weihnachtsmarkt 2012

Der Erlös des 35. Weihnachtsmarktes wird selbstverständ-lich wieder für die Jugend-, Kinder- und sonstige Sozial-arbeit sowie für Altengeschenke zur Verfügung gestellt.

Wir freuen uns, wie alle Jahre, auf Ihre zahlreichen Sach-oder Geldspenden für die Losbude und bedanken uns im Voraus recht herzlich.

Abzugeben bis spätestens Mittwoch, 28. November 2012 im Rathaus.

Auf Wunsch werden Ihre Spenden auch abgeholt.

Anruf bei der Gemeinde, Telefon-Nr. 9795 – 0, genügt.

Spendenquittungen werden vom Finanzamt nicht angenom-men und können deshalb von uns nicht ausgestellt werden.

Spendenkonto für den Weihnachtsmarkt:

Kennwort „Weihnachtsmarkt 2012“

VR-Bank Schopfloch Kto.-Nr. 140 403 342
BLZ 765 910 00

Sparkasse Schopfloch Kto.-Nr. 715 318
BLZ 765 510 20

Die Bürger werden sehr herzlich gebeten, wie alljährlich, Weihnachtssterne an ihren Häusern anzubringen.

Der Weihnachtsmarktausschuss

Fälligkeitstermine von Steuern und Abgaben

Die 4. Rate der Grundsteuer A und B und der Gewerbe-steuer sowie die Vorauszahlung für Wasser- und Kanal-gebühren für das IV. Quartal 2012 sind am 15. November 2012 zur Zahlung fällig. Soweit von den Steuerpflichtigen der Marktkasse Abbuchungsermächtigungen vorliegen, werden die fälligen Steuerbeträge vom jeweiligen Giro-konto abgebucht. Steuerpflichtige, welche keine Abbu-chungsaufträge erteilt haben, werden hiermit höflich aufge-fordert, die fällige Steuer- bzw. Gebührenschild auf eines der Bankkonten der Marktkasse zu überweisen oder direkt bei der Marktkasse (während der allgemeinen Öffnungszeit) einzuzahlen.

Elektronische Lohnsteuerkarte Lohnsteuerabzug: Jetzt Lohnsteuer- Freibeträge neu beantragen!

Mit der Umstellung von der herkömmlichen Lohnsteuer-karte auf die „elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale“ verlieren die bisher auf der Lohnsteuerkarte eingetragenen Freibeträge ihre Gültigkeit. Die vorhandenen Freibeträge werden nicht automatisch übernommen. Deshalb muss jeder Arbeitnehmer die Freibeträge für den Lohnsteuerabzug neu beantragen. Dies sollten Sie schon in den letzten Monaten des Jahres 2012 erledigen, damit die Freibeträge gleich ab Januar 2013 steuermindernd berücksichtigt werden können. Falls Sie also ab Januar 2013 einen Lohnsteuerfreibetrag für hohe Werbungskosten berücksichtigen lassen möchten, sollten Sie jetzt unverzüglich einen entsprechenden Antrag an Ihr Finanzamt stellen. Gleiches gilt für die **antragsgebun-den** Abzugsmerkmale, wie Berücksichtigung volljähriger Kinder, Pflegekinder, Steuerklasse II für Alleinerziehende. Verwenden Sie dazu diese Formulare: [Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung 2013](#) oder [Vereinfachter Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung 2013](#). Vordrucke stehen im Internet unter der Adresse www.lfst.bayern.de bereit.

Anstelle des umfangreichen „[Antrags auf Lohnsteuer-Ermä-ßigung 2013](#)“ brauchen Sie lediglich den 2-seitigen „[Ver-einfachten Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung 2013](#)“ auszu-füllen, wenn

1. der beantragte Lohnsteuerfreibetrag nicht höher ist als im Vorjahr,
2. die „Zahl der Kinderfreibeträge“ geändert werden soll auf einen niedrigeren Stand als im Vorjahr,
3. erstmals ein Kinderfreibetrag beantragt wird, weil ein Kind geboren wurde oder weil ein Kind nach dem 18. Lebensjahr noch in Berufsausbildung ist oder einen Frei-willigendienst leistet.

Ab dem neuen Jahr können Arbeitnehmer ihre elektroni-schen Lohnsteuer-Abzugsmerkmale ebenfalls im Internet einsehen: www.elsteronline.de

**Redaktionsschluss für das nächste Amtsblatt
ist Mittwoch, 5. Dezember 2012!**

Datenübermittlung an das Bundesamt für Wehrverwaltung bezüglich des „Freiwilligen Wehrdienstes“

Seit 1. Juli 2011 ist die allgemeine Wehrpflicht, soweit kein Spannungs- oder Verteidigungsfall vorliegt, ausgesetzt und in einen freiwilligen Wehrdienst übergeleitet worden. Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, können sich nach § 54 des Wehrpflichtgesetzes verpflichten, freiwillig Wehrdienst zu leisten. **Damit das Bundesamt für Wehrverwaltung die Möglichkeit hat, über den freiwilligen Wehrdienst zu informieren, übermittelt die Meldebehörde jährlich zum 31. März folgende Daten von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden, an das Bundesamt für Wehrverwaltung:**

Familienname, Vornamen und gegenwärtige Anschrift.

Betroffene haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen. Der Widerspruch ist an keine Voraussetzung gebunden und braucht nicht begründet zu werden. Er kann bei der Marktverwaltung, Zi-Nr. 01, Fr.-Ebert-Str. 15, 91626 Schopfloch, eingelegt werden.

Falls der Datenübermittlung nicht widersprochen wurde, werden die Meldebehörden die genannten Daten weitergeben.

Samstagstrauungen 2013

Für das Jahr 2013 sind für das Standesamt Schopfloch folgende Termine für standesamtliche Trauungen an Samstagen festgelegt:

| | | |
|-------------------|-------------------|-------------------|
| 16.02.2013 | 18.05.2013 | 17.08.2013 |
| 23.03.2013 | 15.06.2013 | 14.09.2013 |
| 13.04.2013 | 20.07.2013 | 12.10.2013 |

jeweils in der Zeit von 9.00 bis 13.00 Uhr.

Ansonsten sind selbstverständlich Trauungen von Montag bis Freitag während der Öffnungszeiten des Rathauses möglich.

Fragen Sie uns einfach – Telefon: 09857/9795-15 oder persönlich im Rathaus Zimmer 01!

Ihr Standesamt
Markt Schopfloch

Meldepflicht bei Wohnungswechsel

Viele Einwohner sind sich ihrer Meldepflicht bei einem Wohnungswechsel nicht bewusst. Die Erfüllung der allgemeinen Meldepflicht interessiert nicht nur Behörden, sie hat auch für den Bürger vielfältige Rechtsfolgen, die an die Meldepflicht geknüpft sind. Das Melderegister ist Grundlage für die Wahlberechtigung, für die Ausstellung von Ausweisen und anderem mehr. Auch die staatlichen Finanzausweisungen, die die Gemeinde durch das Land erhält, werden nach der Einwohnerzahl berechnet.

Bei einem Zuzug in die Gemeinde oder beim Wegzug aus der Gemeinde, aber auch bei Umzügen innerhalb der Gemeinde, ist derjenige, der umzieht verpflichtet, dies **innerhalb einer Woche** dem Einwohnermeldeamt mitzuteilen.

Bei Wegzug ist die Abmeldung nur erforderlich, wenn der Wegzug ins Ausland erfolgt.

Deshalb unsere dringende Bitte:

Melden Sie Zu- und Wegzüge rechtzeitig beim Einwohnermeldeamt im Rathaus Schopfloch (Tel. Nr. 09857/9795-15) auch, wenn Sie nur der **Wohnungsnehmer/Vermieter** sind!

Besitzen Sie ein gültiges Ausweisdokument? Sind Ihre Ausweise noch gültig?

Ausweispflicht

Hinweis auf § 51 Personalausweisgesetz

„Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind verpflichtet, einen gültigen Personalausweis zu besitzen und ihn auf Verlangen einer zur Prüfung der Personalien ermächtigten Behörde vorzulegen. Dies gilt nicht für Personen, die einen gültigen Pass besitzen und sich durch diesen ausweisen können.“

Häufig kommt es vor, dass bei der Antragstellung für ein neues Ausweisdokument ein abgelaufener Personalausweis vorgelegt wird. In vereinzelten Fällen ist das alte Dokument bereits über ein Jahr nicht mehr gültig. Es mag einem nicht bewusst sein, aber man verstößt mit einem abgelaufenen Ausweis gegen gesetzliche Vorschriften, was mit einem Bußgeld geahndet werden kann.

Spätestens bei einer Kontrolle durch die Polizei, der nächsten Urlaubsreise, der Zulassung eines Kfz oder bei Bankgeschäften macht sich ein abgelaufener Ausweis bemerkbar und verursacht Umstände, die bei rechtzeitiger Antragstellung für einen neuen Ausweis vermeidbar gewesen wären.

Deshalb unsere Bitte an Sie: Nehmen Sie einmal Ihren Personalausweis oder Reisepass zur Hand und prüfen Sie, ob er noch gültig ist.

Die Beantragung eines neuen Personalausweises muss vom Antragsteller persönlich vorgenommen werden!!!

Funkalarmierung

**der Freiwilligen Feuerwehren im Landkreis Ansbach
Probealarmierung der Sirenen mit Funksteuerung
im Jahre 2012**

ACHTUNG:

In diesem Jahr werden die Probealarme nicht wie gewohnt an jedem 3. Samstag, sondern jeden 2. Samstag im Monat durchgeführt!

Der Probealarm wird am Samstag, 08.12.2012, durchgeführt

Der Probealarm wird zwischen 11.00 Uhr und 12.00 Uhr in Schopfloch, Lehengütingen, Zwernberg und Dickersbronn ausgelöst.

Öffnungszeiten der Kompostieranlage

Bis Ende November 2012 ist die Kompostieranlage zu folgenden Zeiten geöffnet:

| | |
|------------------|---------------------------------------|
| Montag – Freitag | 8.00 – 12.00 Uhr 13.30 – 17.00 Uhr |
| Samstag | 8.00 – 12.00 Uhr |

Da während der Wintermonate die Anlieferung bzw. Abholung auf unserer Kompostieranlage, durch die vegetationslose Zeit stark zurückgeht, ist das Kompostwerk Schopfloch **vom 1. Dezember 2012 bis Mitte März 2013 geschlossen.**

Telefon-Nr.: 0160/90919091

Öffnungszeiten des Wertstoffhofes

Der Wertstoffhof (beim Bauhof) ist jeden Samstag **von 9.00 Uhr bis 11.45 Uhr** geöffnet. Außerhalb dieser Zeit kann nichts abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Öltanks nur zerlegt und gereinigt angenommen werden. Ölöfen und Fässer, die nicht völlig entleert sind, werden nicht angenommen.

Schuhe können nur paarweise gebündelt angenommen werden.

Hinsichtlich der Annahme von Sperrmüll ist darauf zu achten, dass nur sperriges Material wie Polstermöbel, Matratzen, Teppichböden, Gardinenstangen usw. angenommen werden.

Sperrmüll ist daher Abfall, der aufgrund seiner Größe **nicht problemlos** in einem 60 Liter Restmüllbehälter untergebracht werden kann.

Mit Kleinteilen befüllte Behältnisse, wie Kartons oder Säcke, sind **kein Sperrmüll** und werden auch **nicht** als Sperrmüll angenommen.

Tinten- und Tonerkartuschen sollten im Wertstoffhof entsorgt werden!

Sind bei Anlieferung von Sperrmüll die vorhandenen Container bereits voll, ist eine Annahme **nicht** mehr möglich. Die Anlieferung ist dann zum nächstmöglichen Zeitpunkt vorzunehmen.

Den Anordnungen des Wertstoffhofpersonals ist Folge zu leisten!!

Weitere Auskünfte erteilt:

Herr Karl Ziegelmeier, Waldhäuslein 6, 91626 Schopfloch, Telefon: 448.

Die illegale Ablagerung außerhalb des Bauhofbereiches ist strengstens verboten und wird strafrechtlich verfolgt!

Entleerung der Altpapiertonnen und Abholung Gelber Säcke sowie Entleerung der Restmüll- und BIO-Tonne

Die nächste Abholung der **Gelben Säcke** erfolgt am **Donnerstag, 29. November 2012.**

Die nächste Entleerung der **Altpapiertonnen** erfolgt am **Samstag, 1. Dezember 2012.**

Die nächsten **Entleerungen der Restmülltonnen** finden am **Mittwoch, 28. November und Mittwoch, 12. Dezember 2012**, statt.

Die nächsten Entleerungen der **BIO-Mülltonnen** finden am **Freitag, 23. November 2012 und Freitag, 7. Dezember 2012**, statt.

Die Bürger werden gebeten, die Restmüll- und Biomülltonnen bzw. Gelber Sack und grünen Tonnen am Abfuhrtag bereits ab 6.00 Uhr an der Grundstücksgrenze bereitzustellen.

Winterdienst, Räum- und Streupflicht

Auf die Sicherung der Gehbahnen im Winter gem. der Gemeindeverordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter vom 17.11.2005 wird nochmals ausdrücklich hingewiesen.

Demnach haben die Anlieger an öffentlichen Straßen die Gehbahnen an Werktagen ab 7.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen ab 8.00 Uhr vom Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit Sand oder anderen geeigneten Mitteln, jedoch nicht mit ätzenden Stoffen zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20.00 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist. Der geräumte Schnee oder die Eisreste sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Insbesondere ist es nicht gestattet, die Schnee- und Eisreste auf die Fahrbahn zu werfen bzw. dort abzulagern (§ 32 StVO). Die verbreitete Unsitte, den vom Schneepflug am Randstein aufgehäuften Schnee prompt wieder auf die Fahrbahn zurückzuschaukeln, ist auf jeden Fall eine Ordnungswidrigkeit. Die Autofahrer werden in diesem Zusammenhang gebeten, bei Schneefall die Fahrzeuge so zu parken, dass die gemeindlichen Räumfahrzeuge nicht behindert werden.

Die Kraftfahrer werden darauf hingewiesen, dass sich der gemeindliche Streudienst auf öffentlichen Straßen nur auf verkehrswichtige und auf gefährliche Stellen, an denen der Kraftfahrer die von der Glätte ausgehende Gefahr nicht ohne Weiteres erkennen und meistern kann, beschränkt. Es wird von jedem Verkehrsteilnehmer erwartet, dass er sich mit seinem Fahrverhalten auf die winterlichen Straßenverhältnisse einstellt und sein Fahrzeug auch mit entsprechender Bereifung bzw. Winterausrüstung ausstattet.

Geburtstagsjubilare im Dezember 2012

| | | |
|--------|-------------------------------------|----------|
| 03.12. | Bühlmeyer Heinrich, Deuenbach 9 | 84 Jahre |
| 05.12. | Knapp Erna, Friedrichstr. 3 | 89 Jahre |
| 06.12. | Müller Friedrich, Gartenstr. 15 | 75 Jahre |
| 07.12. | Bräuer Hildegard, Fr.-Ebert-Str. 26 | 75 Jahre |
| 08.12. | Kränzlein Heinrich, Jägerstr. 34 | 75 Jahre |
| 16.12. | Schneider Heinrich, Bahnhofstr. 28 | 92 Jahre |

| | | |
|--------|---|----------|
| 18.12. | Flach Hildegard, Deuenbach 25 | 81 Jahre |
| 18.12. | Gattenlöhner Heinrich, A.-Stifter-Str. 21 | 82 Jahre |
| 22.12. | Miess Stefan, Hollgasse 12 | 75 Jahre |
| 23.12. | Krassler Frieda, Dörrerstr. 13 | 87 Jahre |
| 24.12. | Göttfert Susanna, Lärchenstr. 2 | 81 Jahre |
| 30.12. | Heinz Lore, Ludwigstr. 14 | 78 Jahre |

**Der Markt Schopfloch übermittelt
herzliche Glückwünsche an alle Jubilare!**

Ärztlicher und kinderärztlicher Bereitschaftsdienst

Ärztlicher und kinderärztlicher Bereitschaftsdienst zu erfragen über die Rufnummer der Bereitschaftsdienstzentrale der KVB, **Tel.-Nr. 01805/191212.**

Apotheken-Notdienst

Adler-Apotheke, Ledermarkt 6, Dinkelsbühl,
Tel. 09851/9522

Stadt-Apotheke, Untere Torstr. 7, Feuchtwangen,
Tel. 09852/9161

St. Pauls-Apotheke, Nördlinger Str. 11, Dinkelsbühl,
Tel. 09851/3435

Löwen-Apotheke, Herrenstr. 14, Feuchtwangen,
Tel. 09852/67760

St. Georgs-Apotheke, Weinmarkt 5, Dinkelsbühl,
Tel. 09851/57440

farma-plus Apotheke, Luitpoldstr. 27, Dinkelsbühl,
Tel. 09851/582215

**Hubertus-Apotheke, Fr.-Ebert-Str. 20a, Schopfloch,
Tel. 09857/246**

| Datum | Diensthabende Apotheke | Datum | Diensthabende Apotheke |
|-----------------|------------------------|-----------------|------------------------|
| 15.11.12 | Altstadt | 1.12.12 | St. Georgs |
| 16.11.12 | Hubertus/Sonnen | 2.12.12 | farma-plus/Löwen |
| 17.11.12 | Römer/Stiftsherren | 3.12.12 | Altstadt |
| 18.11.12 | Apotheke vor den Toren | 4.12.12 | Hubertus/Sonnen |
| 19.11.12 | St. Sebastian | 5.12.12 | Römer/Stiftsherren |
| 20.11.12 | Adler/Apo Kiderlen | 6.12.12 | Apotheke vor den Toren |
| 21.11.12 | St. Pauls/Stadt | 7.12.12 | St. Sebastian |
| 22.11.12 | St. Georgs | 8.12.12 | Adler/Apo Kiderlen |
| 23.11.12 | farma-plus/Löwen | 9.12.12 | St. Pauls/Stadt |
| 24.11.12 | Altstadt | 10.12.12 | St. Georgs |
| 25.11.12 | Hubertus/Sonnen | 11.12.12 | farma-plus/Löwen |
| 26.11.12 | Römer/Stiftsherren | 12.12.12 | Altstadt |
| 27.11.12 | Apotheke vor den Toren | 13.12.12 | Hubertus/Sonnen |
| 28.11.12 | St. Sebastian | 14.12.12 | Römer/Stiftsherren |
| 29.11.12 | Adler/Apo Kiderlen | 15.12.12 | Apotheke vor den Toren |
| 30.11.12 | St. Pauls/Stadt | 16.12.12 | St. Sebastian |
| | | 17.12.12 | farma-plus |

Dienstwechsel täglich 8.00 Uhr morgens.

**Sonnen-Apotheke, Rothenburger Str. 34, Schnelldorf,
Tel. 07950/577**

Römer-Apotheke, Hauptstr. 6, Mönchsroth,
Tel. 09853/1700

Stiftsherren-Apotheke, Marktplatz 9, Feuchtwangen,
Tel. 09852/67350

Altstadt-Apotheke, Nördlinger Str. 7, Dinkelsbühl,
Tel. 09851/555838

St. Sebastian-Apotheke, Hauptstr. 18, Dürrwangen,
Tel. 09856/221

Apotheke Kiderlen, Dinkelsbühler Str. 26, Feuchtwangen,
Tel. 09852/61330

Apotheke vor den Toren, Königsberger Str. 4, Dinkelsbühl,
Tel. 09851/589324

Nachrichten anderer Stellen und Behörden

Sprechtag der Deutschen Rentenversicherung Ober- und Mittelfranken

Die Deutsche Rentenversicherung Ober- und Mittelfranken hält auch 2012 wieder Sprechtage in ihren Beratungsstellen ab.

Ansbach: Stahlstr. 4, Terminvereinbarung –
Tel.: 0981/46082-0

Dinkelsbühl: Stadtverwaltung – Segringer Str. 30,
Terminvereinbarung – Tel.: 09851/9020
nächster Sprechtag am **10.12.2012**
jeweils von 8.30 – 12.00 und
13.00 – 15.30 Uhr

Feuchtwangen: Stadtverwaltung – Kirchplatz 2, Terminvereinbarung – Tel.: 09852/904-127,
nächster Sprechtag am **12.12.2012**
jeweils von 8.30 – 12.00 und
13.00 – 15.30 Uhr

Dürrwangen: Rathaus Dürrwangen – Sulzacher Str. 14,
91602 Dürrwangen, Tel. 09856/9720-0
nächster Sprechtag am **22.11.2012**
von 13.30 – 16.00 Uhr
Die Anmeldung erfolgt immer über das
Rathaus Dürrwangen!

Reha-Servicestelle der Deutschen Rentenversicherung Oberfranken und Mittelfranken:

Stahlstr. 4, 91522 Ansbach, Tel.: 0981/46082-11, Fax: 0981/460 82-30, E-mail: michaela.schorn@drv-bayreuth.de
Öffnungszeiten: Mo bis Mi 8.00 – 15.00 Uhr, Do 8.00 – 18.00 Uhr, Fr 8.00 – 12.00 Uhr

Versichertenberater/-älteste

Frau Mathilde Schneider
Deutsche Rentenversicherung Oberfranken und Mittelfranken, Salierweg 14, 91555 Feuchtwangen

Telefon: 09852/3731
E-Mail: mathilde.schneider@t-online.de

Sprechzeit: Donnerstag ab 18.00 Uhr

Die Versichertenälteste steht Ihnen für eine kostenlose persönliche Beratung zur Verfügung. Bitte vereinbaren Sie telefonisch einen Termin!

Außensprechtage des Zentrum Bayern Familie und Soziales – Region Mittelfranken im Landkreis Ansbach

Das Zentrum Bayern Familie und Soziales – Region Mittelfranken führt am **Dienstag, 11.12.2012 in der Zeit von 9.00 bis 14.00 Uhr** im Landratsamt Ansbach, Crailsheimstr. 1, 91522 Ansbach einen allgemeinen Außensprechtage durch. Das Amt ist zuständig für das Feststellungsverfahren nach dem Schwerbehindertengesetz, die Zahlung von Bundes- und Landeserziehungsgeld sowie der Familienbeihilfe, die Gewährung von Blindengeld und den Vollzug des Sozialen Entschädigungsrechts (Kriegs- und Wehrdienstopfer, Entschädigung für Zivildienstleistende, Opfer von Gewalttaten und Impfgeschädigte). Mit den monatlichen Außensprechtagen soll den Bürgerinnen und Bürgern des Landkreises Ansbach eine umfassende Beratung vor Ort geboten werden.

Hinweis: Orthopädische Sprechtag des Amtes werden in Ansbach gesondert beim Gesundheitsamt Ansbach, Kronacher Str. 8, 91522 Ansbach durchgeführt und zwar am **Donnerstag, 13.12.2012 von 8.30 – 11.00 Uhr.**

Motto: Helfen Sie uns helfen!

WR-Außenstelle Ansbach Kreis verteilt Preise



Ziehung der glücklichen Gewinner: Von links Bürgermeister Hans Emmert, Elly Albaner, Karl Herrscher. Bild: L. Albaner

Weihenzell (alb): Anlässlich der Kontakta in Ansbach veranstaltete die WR-Außenstelle Ansbach (Kreis) ein Preisausschreiben. Die Ziehung der Gewinner wurde durch den 1. Bürgermeister Herrn Hans Emmert, VG Weihenzell, in Anwesenheit des Außenstellenleiters Karl Herrscher und seiner beiden Mitarbeiterinnen Elly und Liliane Albaner im Sitzungssaal des dortigen Rathauses vorgenommen. Die Preise sind zwischen-

zeitlich an die glücklichen Gewinner weitergeleitet worden. Die WR-Außenstelle Ansbach Kreis dankt folgenden Sponsoren für deren Bereitschaft, das Preisausschreiben zu unterstützen: Herrn MdEP Kastler (Straßburg), Herrn MdB Erdel, Herrn MdB Göppel (Berlin), Frau MdL Ackermann, Herrn MdL Dr. Bauer, Herrn MdL Breitschwert, Frau MdL Naaß, Herrn MdL Ströbel (München), Herrn BTP Bartsch (Bezirk Mfr.), Museum 3. Dimension (Dinkelsbühl), Fa. GEOBRA Brandstätter, Fa. Herpa-Miniaturmodelle (Diethenhofen), Fa. FitLine Norbert Albaner (Ansbach), Fa. LANA-Quellbrunnen (Burgoberbach), Gärtnerei Pischel, Töpferei Seiler (Leutershausen), sowie Privatpersonen aus der Region. Das Ziel der Außenstelle Ansbach Kreis war, den Bekanntheitsgrad in der Region zu verbessern und die Leistungen sowie die Einsatzmöglichkeiten aufzuzeigen. Bei der Hilfe für die Opfer von Kriminalität und Gewalt ist der gemeinnützige Verein im Rahmen seines ehrenamtlichen Engagements auf die Unterstützung von Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, von Firmen und von Privatpersonen angewiesen. Die Mittel für seine wichtige Arbeit erhält der Verein durch Mitgliedsbeiträgen, Spenden, testamentarische Verfügungen und Zuweisungen von Geldbußen. Das Spendenkonto lautet 34 34 34 Sparkasse Mainz (BLZ 550 501 20). Weitere Informationen über die Arbeit des WEISSEN RINGS können beim Außenstellenleiter Karl Herrscher (Tel. 07964/3 31 21 33) angefordert werden.

268/2012/57/0
München, den 28. September 2012

Wo bleibt mein Geld? – Teilnehmer gesucht
Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2013: Führung eines Haushaltsbuchs bringt doppelten Gewinn

EVS₂₀₁₃

Das Bayerische Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung sucht private Haushalte, die an der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) 2013 teilnehmen wollen. Ziel dieser Erhebung ist es, Informationen über die Konsumausgaben sowie die Einkommens- und Vermögenssituation privater Haushalte zu gewinnen. Hierfür halten die Teilnehmer drei Monate lang die Einnahmen und Ausgaben ihres Haushalts in einem Haushaltsbuch fest. Dadurch verschaffen sich die teilnehmenden Haushalte auch selbst einen Überblick über ihre finanzielle Situation, außerdem erhalten sie eine finanzielle Anerkennung von 70 Euro. Die Ergebnisse der EVS dienen z.B. der Preisindexberechnung oder als Grundlage sozialpolitischer Entscheidungen.



Wissen Sie genau wo ihr Geld bleibt? Wie können Sie den Überblick darüber behalten, wofür Sie Ihr Geld ausgeben? Führen Sie im Rahmen der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) 2013 ein Haushaltsbuch. Mitmachen lohnt sich sogar doppelt. Neben einem besseren Einblick in die eigenen finanziellen Verhältnisse erhalten Sie nach Abschluss der Erhebung als Dankeschön eine finanzielle Anerkennung von 70 Euro.

Das Bayerische Landesamt sucht rund 11 000 Ein- und Mehrpersonenhaushalte, die an der EVS 2013 teilnehmen möchten. Die Ergebnisse der EVS, die alle fünf Jahre stattfindet, sind eine wichtige Basis z.B. für die Berechnungen der Inflationsrate oder die der Regelsätze der Sozialhilfe. Politik, Wissenschaft und Wirtschaft benötigen statistische Informationen über die wirtschaftliche Lage privater Haushalte. Die Ergebnisse der EVS z.B. zur Ausstattung privater Haushalte mit langlebigen Gebrauchsgütern, zu Einnahmen und Ausgaben sowie zur Vermögensbildung sind eine wichtige Grundlage für Analysen und künftige sozialpolitische Entscheidungen. Die Ergebnisse werden in Statistischen Berichten veröffentlicht und sind damit für alle Interessierten verfügbar.

Zum Ablauf: Im Januar 2013 beantworten die Teilnehmer den ersten Fragebogen mit **allgemeinen Angaben** und zur Ausstattung mit langlebigen Gebrauchsgütern. Dies ist auch per Internet möglich. Ebenfalls im Januar erhalten die Teilnehmer einen Fragebogen zum **Geld- und Sachvermögen**. Danach sind ein Quartal lang in einem **Haushaltsbuch** Einnahmen und Ausgaben festzuhalten.

Wie bei allen Erhebungen der amtlichen Statistik werden alle Angaben streng vertraulich behandelt und nur für statistische Zwecke verwendet.

Weitere Informationen finden Sie unter www.statistik.bayern.de/evs2013. Bei Interesse können Sie sich per E-Mail (evs2013@statistik.bayern.de), telefonisch (kostenfrei unter 0800 – 000 44 98) oder schriftlich an das Bayerische Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, Sachgebiet 57, Finkenstr. 3, 90762 Fürth wenden.

Hier sind Sie gut versorgt

Energieversorgung ist mehr als die zuverlässige Lieferung von Strom und Erdgas. Als regionales Unternehmen übernimmt die N-ERGIE Aktiengesellschaft auch Verantwortung für die Region: für die Menschen, die hier leben und arbeiten und für eine gesunde Umwelt. Mit Innovationen und Investitionen gestaltet sie die Zukunft. Damit unsere Region so lebendig und voller Energie bleibt, wie sie ist.



Weitere Informationen unter www.n-ergie.de oder telefonisch unter 0800 100 8009 (kostenfrei innerhalb Deutschlands).

www.n-ergie.de

N-ERGIE
Spürbar näher.

Kultur in Feuchtwangen

| | |
|--|--|
| 09.12.2012 14 Uhr Stadthalle | Kindertheater zum Weihnachtsmarkt Neues von Herrn Bello von Paul Maar Württembergische Landesbühne |
| 14.12.2012 20 Uhr Casino ab 19.15 Uhr | casino live on stage Sigi Schwab & Ramesh Shotham: Mandala / Konzert Sektempfang |

- die Profilmächer und mögliche Abschlüsse
- die Studienmöglichkeiten
- die Wohnmöglichkeiten in und um Triesdorf

Unsere Informationen richten sich an Interessierte
mit Mittlerer Reife → FOS
mit Mittlerer Reife + Berufsausbildung → BOS

Anmeldezeitraum für das Schuljahr 2013/14
25. Februar bis 8. März 2013

Weitere Auskünfte:

Staatl. Fachoberschule und Berufsoberschule Triesdorf
91746 Weidenbach-Triesdorf, Reitbahn 7
Tel.: 09826/185002, Fax 09826/185999
Internet: <http://www.fos-triesdorf.de>
E-Mail: mail@fos-triesdorf.de

Schulnachrichten

**Berufliche Oberschule Bayern
Staatliche Fach- und Berufsoberschule
Triesdorf
Ausbildungsrichtung Agrarwirtschaft,
Bio- und Umwelttechnologie**

**INFO-TAGE am Freitag, 30. November 2012 und Freitag,
22. Februar 2013 jeweils um 15.00 Uhr**

Sie erhalten umfassende Informationen über
– unser Praktikum und die Praktikumsbetriebe
– die Aufnahmebedingungen

Volkshochschule

Herbst 2012

**J10621W Schopfloch
Bodyforming**
Anja Grum
10 Abende, 28.11.2012 – 20.02.2013

Mittwoch, wöchentlich, 17.45 – 18.45 Uhr
Grund- und Mittelschule, Friedrichstr. 20
Kursgebühr: 26,70 €
Auskunft: 09857/979515

J10622W Schopfloch Bodyforming

Anja Grum
10 Abende, 28.11.2012 – 20.02.2013
Mittwoch, wöchentlich, 18.45 – 19.45 Uhr
Grund- und Mittelschule, Friedrichstr. 20
Kursgebühr: 26,70 €
Auskunft: 09857/979515

J12621W Schopfloch Step-Aerobic für Einsteiger/innen

Anja Grum
10 Abende, 29.11.2012 – 21.02.2013
Donnerstag, wöchentlich, 18.45 – 19.45 Uhr
Grund- und Mittelschule, Friedrichstr. 20
Kursgebühr: 26,70 €
Auskunft: 09857/979515

J12622W Schopfloch Step-Aerobic für Fortgeschrittene

Anja Grum
10 Abende, 29.11.2012 – 21.02.2013
Donnerstag, wöchentlich, 19.45 – 20.45 Uhr
Grund- und Mittelschule, Friedrichstr. 20
Kursgebühr: 26,70 €
Bitte feste Turnschuhe und Matte oder Handtuch mitbringen.
Auskunft: 09857/979515

H43621W Schopfloch Fit in den Morgen mit Pilates-Übungen für Anfänger/innen

Anja Grum
10 Vormittage, 30.11.2012 – 22.02.2013
Freitag, wöchentlich, 09.00 – 10.00 Uhr
Evang. Gemeindehaus, Friedrich-Ebert-Str. 7
Kursgebühr: 26,70 €
Bitte eine Wolldecke oder Gymnastikmatte mitbringen.
Auskunft: 09857/979515

Kirchliche Nachrichten

Katholische Kirche

Samstag, 17.11.2012

18.00 Uhr Pfarrgottesdienst in Schopfloch
(für die Lebenden und Verstorbenen
der Pfarrei)

Samstag, 24.11.2012

18.00 Uhr Vorabendmesse in Schopfloch
(für Fam. Fischbach und Angehörige)

Samstag, 01.12.2012

17.30 Uhr Beichtgelegenheit in Schopfloch
18.00 Uhr Vorabendmesse in Schopfloch

Samstag, 08.12.2012

18.00 Uhr Vorabendmesse in Schopfloch

Samstag, 15.12.2012

18.00 Uhr Vorabendmesse in Schopfloch
(für Karl Hantsche mit Angehörigen;
Tobias Richter und Angehörige der
Fam. Maier und Richter)

Mitteilungen der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schopfloch

Stufen

Wie jede Blüte welkt und jede Jugend dem Alter weicht,
blüht jede Lebensstufe,
blüht jede Weisheit auch und jede Tugend zu ihrer Zeit und
darf nicht ewig dauern.

Es muss das Herz bei jedem Lebensrufe bereit zum Abschied sein und Neubeginne,
um sich in Tapferkeit und ohne Trauern in andre, neue Bindungen zu geben.

Und jedem Anfang wohnt ein Zauber inne, der uns beschützt und der uns hilft zu leben.

Wir sollen heiter Raum um Raum durchschreiten, an keinem wie an einer Heimat hängen,
der Weltgeist will nicht fesseln uns und engen, er will uns Stuf' um Stufe heben, weiten.

Kaum sind wir heimisch einem Lebenskreise und traulich eingewohnt, so droht Erschlaffen,
nur wer bereit zu Aufbruch ist und Reise, mag lähmender Gewöhnung sich entrafen.

Es wird vielleicht auch noch die Todesstunde uns neuen Räumen jung entgegenenden,
des Lebens Ruf an uns wird niemals enden...
Wohlan denn, Herz, nimm Abschied und gesunde!

(Herrmann Hesse)

*Ihre Pfarrerin Ursula Klemm-Conrad
und Ihr Pfarrer Ulrich Conrad*

Gottesdienste

Sonntag, 18.11.12

10.00 Uhr Gottesdienst (Prädikantin Sturm)
10.00 Uhr Schatzkiste



Mittwoch, 21.11.12

9.30 Uhr Gottesdienst (Pfr. Conrad)
19.30 Uhr Gottesdienst in freier Form
(Pfrin. Klemm-Conrad)

Sonntag, 25.11.12

9.00 Uhr Gottesdienst, Ewigkeitssonntag
(Pfr. Conrad)

Sonntag, 02.12.12

10.00 Uhr Gottesdienst, 1. Advent
KV-Einführung (Pfr. Conrad)
17.00 Uhr Waldweihnacht, Treffpunkt: Vereinsheim
an der B25

Sonntag, 09.12.12

9.00 Uhr Gottesdienst, 2. Advent
(Prädikantin Sturm)

Sonntag, 16.12.12

10.00 Uhr Gottesdienst, 3. Advent (Pfr. Conrad)
10.00 Uhr Schatzkiste
15.00 Uhr Minigottesdienst

Kirchenvorstandswahl 2012

Zuerst ein wenig Statistik:

Zur Kirchenvorstandswahl waren 1426 Gemeindeglieder
wahlberechtigt.

Ihre Stimme haben 404 Personen abgegeben = 28,3% der
Wahlberechtigten.

72 Personen die Briefwahl beantragt und auch durchge-
führt.

männliche Wähler 180 = 44,6%

weibliche Wähler 224 = 55,4%

Wir liegen mit diesem Ergebnis im Bereich des landeskirch-
lichen Durchschnitts.

Bei der Kirchenvorstandswahl am 21. Oktober wurden fol-
gende Kirchenvorsteher gewählt:

Christine Geiselbrecht

Gabriele Ludwig

Bernd Neidlein

Lisa Ott

Thomas Rögele

und Karl Schmidt

Diese 6 Kirchenvorsteher haben zusammen mit dem Pfar-
rerehepaar Klemm-Conrad in der Sitzung vom 5.11.12
noch zwei Berufungen durchgeführt.

Hannelore Ballheimer und Silke Treu wurden in den Kir-
chenvorstand berufen.

Damit steht der Kirchenvorstand für die nächsten sechs
Jahre fest.

Wir danken den Kandidaten, die sich zur Wahl gestellt ha-
ben. Wir bedanken uns bei dem Vertrauensausschuss, der die
Wahl vorbereitet und mit den Wahlhelfern durchgeführt hat.
Und wir danken den vier „alten“ Kirchenvorstehern, die aus
ihrem Amt ausscheiden, für ihr jahrelanges, teilweise jahr-
zehntelanges Engagement für die Gemeinde.

Am 2. Dezember wird im Gottesdienst der alte Kirchenvor-
stand verabschiedet und der neue Kirchenvorstand in sein
Amt eingeführt.

Aktion „Brot für die Welt“

Auch in diesem Jahr bitten wir sehr herzlich um Ihre Gabe
für „Brot für die Welt“, die unter dem Titel **„Land zum Leben
– Grund zur Hoffnung“** steht.

Wer ausreichend fruchtbares Land hat, kann Nahrungsmit-
tel anbauen – für den eigenen Bedarf und zum Verkauf. Wer
über genügend Land verfügt, kann Tiere weiden lassen. Wo
noch ausreichend Wald ist, kann gejagt werden, können
Früchte und Brennholz gesammelt werden. Der Zugang zu
Land sichert Ernährung und hilft, die eigene Kultur zu be-
wahren. Doch Land ist nicht unbegrenzt vorhanden und die
Konkurrenz zur Nutzung der zur Verfügung stehenden Flä-
chen steigt: Mit seinen Partnern im Süden unterstützt „Brot
für die Welt“ darum indigene Völker, Kleinbauernfamilien,
Landlose und Nomaden bei ihren Bemühungen um eine
faire Verteilung des Bodens und in ihrem Kampf gegen ille-
gale Landnahme und Vertreibung.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung!

Wechsel im Pfarramt

Claudia Dirian

Bettina Durst ist die neue Dekanatssekretärin in Dinkels-
bühl. Wir gratulieren ihr zu dieser Stelle und sind auch ein
wenig stolz, dass „unsere“ Sekretärin aus vielen Bewerbun-
gen ausgewählt wurde.

Natürlich sind wir auch ein wenig traurig, weil wir unsere
äußerst zuverlässige Bürokraft verlieren.

Der Kirchenvorstand hat als neue Sekretärin Claudia Dirian
eingestellt. Seit Anfang November arbeitet sie sich in die
vielseitigen Aufgaben im Pfarramt ein. Wir sind uns sicher,
dass sie uns eine ebenso wertvolle Hilfe im Pfarrbüro sein
wird. Für Bettina Durst und Claudia Dirian wünschen wir in
den beiden neuen Arbeitsbereichen alles Gute und Gottes
Segen!

Im Gottesdienst am 2.12.12 wird Bettina Durst verabschie-
det und Claudia Dirian eingeführt.

In eigener Sache: „Hörtest“

Liebe Gottesdienstbesucher, wir werden immer wieder darauf angesprochen, dass man in der Kirche manchmal schlecht hört und versteht. Damit wir das verbessern können, bitten wir um Ihre Mithilfe. Folgendes können Sie zu einem besseren Hören und verstehen beitragen.

- Wenn Sie ein Hörgerät tragen, dann setzen Sie sich bitte hinten in den Bereich der Kirche mit Induktionsschleife und stellen Sie den Schalter Ihres Hörgerätes in die richtige Position.
- Ist Ihr Hörvermögen nur leicht eingeschränkt, suchen Sie sich bitte einen Platz in der Nähe eines Lautsprechers.
- Haben Sie ein gutes Hörvermögen und Verstehen vor allem die Pfarrerin schlecht, dann sagen Sie ihr nach dem Gottesdienst gleich Bescheid, damit wir die Mikrofonanlage richtig einstellen oder gegebenenfalls ein anderes technisches Problem beheben können.

Herzlichen Dank für Ihre Mithilfe!

Herzliche Einladung

Ewigkeitssonntag

Am Ewigkeitssonntag (Totensonntag), **25. November** denken wir als Kirchengemeinde im Gottesdienst um **9.00 Uhr** in der St. Martinskirche an unsere verstorbenen Gemeindeglieder, von denen wir im vergangenen Kirchenjahr Abschied nehmen mussten. Wir werden die Namen der Verstorbenen verlesen und für sie eine Kerze anzünden. Zu diesem Gottesdienst sind alle Angehörigen herzlich eingeladen.

Ökumenische Adventsandachten

Die Adventsandachten sind in diesem Jahr ökumenisch geplant. Pfarrer Maurer aus Dinkelsbühl und Pfarrer Conrad werden die Andachten gemeinsam gestalten.

Leider standen zu Redaktionsschluss die Termine noch nicht fest. Bitte beachten Sie die Aushänge und Abkündigungen. Nach den Andachten gibt es im Gemeindehaus bei Plätzchen und Punsch die Gelegenheit, gemütlich zusammensitzen und Harles zu halten.

Präparandenunterricht

Am Samstag, 17.11.12 von 9.30 – 12.30 Uhr im Gemeindehaus.

Konfirmandenunterricht

Jeden Montag um 18.30 Uhr im Gemeindehaus.

Konfirmanden-Elternabend

Alle Konfirmanden, Konfirmandinnen und Eltern treffen sich am Mittwoch, den 28.11.12 um 19.30 Uhr im Gemeindehaus zu einem Informations-Abend.

Kinderkirchenbande

Die nächste Kinderkirchenbande ist am 24. November von 10.00 – 12.00 Uhr im Gemeindehaus.

Minigottesdienst im Advent

Die Kinder des Erdenreichs und der Regenbogenwelt feiern zusammen mit ihren Familien einen Minigottesdienst am 3. Adventssonntag um 15.00 Uhr in der evangelischen Kirche. Anschließend treffen wir uns zu einer kleinen Adventsfeier im Gemeindehaus. Eingeladen sind alle interessierten Familien mit kleinen Kindern und alle Gemeindeglieder, die gerne mit unseren Kleinen zusammen feiern.

Waldadvent am 02.12.12 um 17.00 Uhr

Wir treffen uns am Abend des 1. Advent um 17.00 Uhr am Vereinsheim des TSV und gehen mit Laternen und Fackeln zum Hackenweiher. Dort feiern wir eine kleine Andacht und sehen und hören eine Adventsgeschichte. Anschließend gibt es Lebkuchen und Punsch zum Aufwärmen. (Bitte Tassen mitbringen!) Das Team der Schatzkiste lädt dazu alle Kinder, Eltern und Großeltern, so wie alle Interessierten herzlich ein.

Krippenausstellung

Nach dem großen Zuspruch im letzten Jahr ist auch heuer während des Weihnachtsmarktes im Gemeindehaus eine Krippenausstellung geplant. Wer eine Krippe für die Ausstellung zur Verfügung stellen kann, melde sich bitte beim Weihnachtsmarktausschuss oder im Pfarramt.

Seniorenachmittag im Advent

Der nächste Seniorenachmittag ist am Dienstag, 27.11.12 um 14.30 Uhr im Gemeindehaus.

Ökumenischer Bibelabend

Am Montag, 26.11.12 findet der nächste ökumenische Bibelabend „Bibel teilen“ um 20.00 Uhr im Gemeindehaus statt. Pfarrer Metzger und Pfarrer Conrad leiten den Bibelabend gemeinsam.

Gospel – Harles

Der Singkreis trifft sich wieder regelmäßig jeden 2. Donnerstag um 20.00 Uhr im Gemeindehaus.

Nächstes Projekt: Christvesper.
Termine: 29.11.; 13.12.; 20.12.

Jugendgruppe

Jeden Freitag von 17.00–18.30 Uhr für Jungen und Mädchen von 12–15 Jahren.

Wir beten für's Dorf

Herzliche Einladung an alle, die miteinander und füreinander beten wollen. Jeden 3. Mittwoch um 19.00 Uhr im Gemeindehaus.

Fußpflege

Montag, 03.12.12, ab 9.00 Uhr in der Diakoniestation. Bitte ein Handtuch mitbringen. Um Wartezeiten zu vermeiden, können Termine mit Cordelia Hofmann, Tel. 617, vereinbart werden.

Stammbücher

Ausgefüllte Stammbücher können zu den Bürozeiten im Pfarramt abgeholt werden.

Kinderfreizeit

Nach unserer Kinderfreizeit in Veitsweiler sind T-Shirts, Handtücher, Hausschuhe und ein Tischtennisschläger liegen geblieben. Sie können im Pfarrhaus abgeholt werden.

Aus dem Leben der Gemeinde

Getauft wurden:

- Am 28.10.12 Lea und Franziska Pöschke, Töchter von Andre und Kati Pöschke, Baderstr. 5.
- Am 28.10.12 Franziska Katharina Möller, Tochter von Daniel und Nadja Möller, Lehenbuch 3.

Verstorben ist:

- Am 18.10.12 Herr Wilhelm Ehrmann, 83 Jahre, Bahnhof 2. Die Beerdigung war am 23.10.12 in Schopfloch.
- Am 28.10.12 Herr Bruno Barkholz, 58 Jahre, Goethestr. 10. Die Beerdigung war am 02.11.12 in Feuchtwangen.

Vereine und Verbände

Solidarität Schopfloch e.V.



Der Verein Solidarität Schopfloch e.V. bedankt sich sehr herzlich bei der Fa. Fliesen Haag, Schopfloch für die großzügige Unterstützung zur Beschaffung von neuen Trainingsanzügen.

TSV – Tennisabteilung

Jahreshauptversammlung mit Neuwahlen

Am **Donnerstag, den 22. Nov. 2012** findet um **19.00 Uhr** im TSV-Vereinsheim die Jahreshauptversammlung der Tennisabteilung mit anschließender kleiner Adventsfeier statt. Wir bitten unsere Mitglieder um zahlreiches Erscheinen.

Magda Kohr
Abt. Ltg.

Fastnachtsverein Burghexen Schopfloch e.V.

Zur Eröffnung der Fastnachtssaison 2012/2013 veranstalten die Burghexen Schopfloch am **Samstag, den 24. November 2012** eine Auftaktfeier mit Spaghettiesen und kleinem Weihnachtsbasar. Hierzu laden wir die Bevölkerung recht herzlich ein. Beginn ist **um 18.00 Uhr im TSV-Vereinsheim**.

Burghexen Schopfloch e.V.

TSV Schopfloch

Abt. Fußball

Die 1. und 2. Mannschaft bestreiten bis zur Winterpause noch folgende Spiele:

18.11.2012

12.30 Uhr SV Wieseth 2 – TSV Schopfloch 2
14.30 Uhr TSV W.-trüdingen II – TSV Schopfloch

25.11.2012

14.30 Uhr 1. FC Langfurth 2 – TSV Schopfloch 2

02.12.2012

12.15 Uhr TSV Schopfloch 2 – FC Königshofen 2
14.15 Uhr TSV Schopfloch – SV Segringen II

Für Eure Unterstützung bedankt sich die Fußballabteilung!

Jagdgenossenschaft Zwernberg-Waldhäuslein

Jahreshauptversammlung

Am **Mittwoch, den 12. Dezember 2012** um **20.00 Uhr**, findet im FFW-Haus Zwernberg die Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Zwernberg-Waldhäuslein statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Kassenbericht / Kassenprüfbericht
3. Haushaltsplan 2013
4. Berichte der Jagdpächter
5. Verschiedenes
6. Auszahlung des Jagdpachtgeldes 2012

gez. Herbert Ehrmann
Jagdvorsteher

Verein Eintracht

Am **Samstag, 8. Dezember 2012** bitte Geschenke für die Sammler der Weihnachtstombola bereithalten.

Am **Samstag, 15. Dezember 2012 ab 18.30 Uhr** findet im Gasthaus „Weißes Roß“ unsere Weihnachtsfeier mit Tombola für alle Vereinsmitglieder mit Angehörigen und Freunden statt.

Die Vorstandschaft

Arbeiterwohlfahrt

Zu unserer Weihnachtsfeier am **Sonntag, 16. Dezember 2012 (3. Advent)** im **Gasthaus „Weißes Roß“**, laden wir alle Mitglieder und Freunde mit ihren Kindern und Enkeln sehr herzlich ein.

Beginn ist um **14.00 Uhr**.

Auf Ihr Kommen freut sich die Vorstandschaft.

Medine Filmvorführung

Die Medine Schopfloch präsentiert den anlässlich zum 75-jährigen Jubiläum gedrehten Film am

Sonntag, 16.12.2012, 17.00 Uhr
im Gasthaus Weißes Roß.

Alle Interessierte sind herzlich eingeladen.

Kinderbasar

Trotz organisatorischer Änderungen wurde auch in diesem Herbst unser Kinderbasar wieder ein großer Erfolg. Unser Dank gilt allen Helfern, Kuchenbäckern, der freiwilligen Feuerwehr Zwernberg, dem TSV Schopfloch, dem Kegelsverein, der Firma Vogt und besonders Marion Kohr mit Team.

Wie immer kommt der Erlös den Kindern des Kindergartens Schopfloch zu Gute.

Ein herzliches Vergelt's Gott!

Das Basarteam

Weihnachtsmarkt – Krippenausstellung

Nach dem großen Erfolg unserer 1. Krippenausstellung im letzten Jahr, ist die Bevölkerung von Schopfloch wieder herzlich eingeladen, für die diesjährige Ausstellung ihre Krippen (egal ob alt oder neu, selbstgebaut oder gekauft, aus Holz, Ton, Keramik usw.) zur Verfügung zu stellen. Wie schon im vergangenen Jahr, werden die Ausstellungsstücke „beaufsichtigt“. Für eine gute Planung bzw. Platzeinteilung wäre es wünschenswert, wenn sich die Aussteller bei Fam. Mann-Opitsch unter der Telefon-Nummer 975700 melden würden.

Im Voraus recht herzlichen Dank.